



Änderungsantrag

TOP:

Vorlagen-Nummer: **V/2011/09858**Datum: 01.06.2011

Bezug-Nummer.

HHstelle/Kostenstelle: 1.0010.650000/ 0100.7000

Verfasser: Frau Sabine Wolff

Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	23.06.2011	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	18.10.2011	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	21.09.2011 19.10.2011	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.09.2011 26.10.2011	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Stadträtin Sabine Wolff (NEUES FORUM) zur

Richtlinie zur Förderung von Frauen- und Gleichstellungsprojekten, die kein ausschließlich soziales bzw. kulturelles Anliegen verfolgen

(V/2011/09756)

Beschlussvorschlag:

Der Wortlaut der nachstehend aufgeführten Punkte der Richtlinie wird ergänzt:

4.2. Fördermittel nach 2.1 und 2.2 werden nur gegen Abgabe eines formgebundenen Antrages gewährt.

Antragsschluss ist:

- 1. für Anträge auf institutionelle Förderung der 30.06. des Vorjahres **der zu bewilligenden Förderphase**;
- 2. für Anträge auf investive Förderung der 30.06. des Vorjahres **der zu bewilligenden Förderphase**;
- 3. für Anträge auf Projektförderung der 30.09. des Vorjahres der zu bewilligenden Förderphase.

5.1.1 Sachkosten für Projektförderung

Dieser Zuschuss dient der Abdeckung von notwendigen Kosten der Projekte. Fördermöglichkeiten von dritter Seite, wie EG, Bundes-, Landes- oder Stiftungsmittel, sind in Anspruch zu nehmen. Kommunale Mittel werden nur nachrangig gewährt. Der

Eigenanteil an den beantragten Projektkosten sollte mindestens in der Regel bei 10 % betragen. Unbare Eigenleistungen sind als solche auszuweisen und werden als Eigenanteil gewertet, dabei können für eine Arbeitsstunde höchstens 7,50 € anerkannt werden. Sie sind keine Eigenmittel, die für den Gesamtfinanzierungsplan relevant sind. Die Höchstgrenze der Sachkostenförderung für Projektarbeit wird grundsätzlich auf 3.000 € pro Jahr und Träger festgelegt.

5.2. Institutionelle Förderung

- ... Bei Personalkosten für das Projekt wird als Obergrenze der BAT-O TVÖD zugrundegelegt. Für die Bemessung der tatsächlich entstehenden Personalausgaben wird maximal die Vergütungsgruppe IV b BAT-O (bitte benennen) anerkannt. ...
- 6.4. Über den Antrag entscheidet das nach der Hauptsatzung zuständige Gremium. Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage einer Empfehlung des entsprechend der Zuständigkeitsordnung zuständigen Ausschusses. der Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss.

Den mit der Gewährung von Zuwendungen befassten Fachausschüssen werden sämtliche Anträge zur institutionellen Förderung in denr Sitzungen im Monat November des Vorjahres der zu bewilligenden Förderphase vorgelegt, die Anträge zu den Projektförderungen in denr Sitzungen im Monat Februar Dezember.

gez. Sabine Wolff Stadträtin NEUES FORUM

Begründung:

- erfolgt mündlich -